

99013005000000

Sorgeerklärung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012610/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005000000
Leistungsbezeichnung I	Sorgeerklärung
Leistungsbezeichnung II	Sorgeerklärung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unterhaltsbeistand, Alimente beurkunden, Kindesunterhalt, Beurkundungen von Abstammung, Beurkundungen von Unterhalt, Beurkundungen von Sorgeerklärungen, Anerkennung der Vaterschaft, Sorgerechtserklärung für Minderjährige, Sorgerechtsregister, 3er Erklärung, Dreier Erklärung, Sorgerecht, Beurkundung, Sorgerechtsbescheinigung, Unterhaltsbeurkundung, Anerkennung der Mutterschaft, Mutterschaftsanerkennung, Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsberatung, Beistandschaften für Minderjährige, Unterhaltsberechnung, Neuberechnung, Unterhaltstitel

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.09.2023
Fachlich freigegen durch	Beistandschaft (Wandsbek)
Handlungsgrundlage	• § 1626d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626d.html
Teaser	Wenn Sie als Eltern bei der Geburt Ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können Sie die gemeinsame Sorge erlangen, indem Sie beide Sorgeerklärungen abgeben.
Volltext	• Beratung und Regelung zu Vaterschaftsfragen und zu Unterhaltsfragen von Kindern (bis 18 Jahren). • Beratungen finden auch für junge Volljährige (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres = 21. Geburtstag) sowie zum Thema Betreuungsunterhalt statt • anlässlich der Geburt (§ 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch).
Erforderliche Unterlagen	Bitte bei Terminabsprache erfragen, da dies je nach Sachlage unterschiedlich sein kann. • Persönliches Erscheinen ist notwendig. • Ausweise beider Eltern • Nachweis der Schwangerschaft (ärztl. Attest oder entsprechende Seite des Mutterpasses). • Dolmetscher bei Sprachbarrieren • Nachgeburtliche Beurkundung: • Ausweise beider Eltern • Geburtsurkunde des Kindes, wenn der Vater bereits eingetragen ist • Vaterschaftsanerkennung

Modul	Sachverhalt
	• Ggf. Dolmetscher
Voraussetzungen	• Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet . • Es besteht die rechtliche Vaterschaft (durch wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung) • Das Kind braucht noch nicht geboren sein, es muss aber gezeugt sein. • Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen. • Die Eltern müssen persönlich erscheinen. • Grundsätzlich müssen die Eltern geschäftsfähig sein. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. • Beide Eltern sprechen ausreichend Deutsch. Sollte dies nicht der Fall sein: Jugendamt: Sollten Sie einen Dolmetscher benötigen, teilen Sie die gewünschte Sprache bitte bei der Terminvereinbarung mit. Notar: Sollten Sie einen Dolmetscher benötigen, müssen Sie zum Termin einen Dolmetscher mitbringen. Diese Person benötigt ein gültiges Personaldokument und darf nicht mit den Eltern des Kindes verwandt oder verschwägert sein.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Soweit noch nicht geschehen, muss der Vater die Vaterschaft zunächst wirksam anerkennen. • Beide Elternteile müssen persönlich erscheinen • In dem Termin werden Sie über die Rechtsfolgen der Sorgerechterklärungen informiert. Diese wird Ihnen dann vorgelesen und von beiden Elternteilen unterschrieben. • Beide Elternteile erhalten beglaubigte Abschriften der Urkunde ausgehändigt .
Bearbeitungsdauer	
Frist	Das Kind muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärungen noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorf_er_Tabelle/index.php https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorf_er_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.p

Modul	Sachverhalt
	df
Hinweise	Sorgeerklärungen können nur im Jugendamt abgegeben werden (auch vorgeburtlich möglich), Vaterschaftsanerkennungen nimmt sowohl das Jugendamt (auch vorgeburtlich) als auch das Standesamt im Zusammenhang mit der Geburtsbeurkundung entgegen (s. Link - Geburtsurkunden Neugeborene -).
Rechtsbehelf	Eine Beurkundung ist eine freie Willensäußerung, ein Rechtsbehelf ist nicht gegeben. Änderungen kann nur das Familiengericht erlassen.
Kurztext	• Sorgeerklärung Beurkundung • Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können für ihr Kind die gemeinsame Sorge erklären • persönlicher Termin notwendig • Sorgeerklärung erfolgt durch öffentliche Beurkundung • spätere Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur durch gerichtliche Entscheidung möglich • Erklärungen der Elternteile können auch bei unterschiedlichen Stellen abgegeben werden • zuständig: Jugendamt oder Notar
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)